

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.11.2014 wurde eine Beschlussfassung über Tagesordnungspunkt 1 „Erhebung von Abwassergebühren im Haushaltsjahr 2015“ einvernehmlich zurückgestellt und die Verwaltung beauftragt, zu den nachstehenden Positionen der Gebührenkalkulation „Alternative Berechnungen“ aufzustellen:

2.5 Aufwendungen für Kanalhausanschlüsse:

Sofern zukünftig die Aufwendungen für Kanalhausanschlüsse beim Anlagevermögen erfasst werden, wird dieser Ansatz bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt.

Haushaltsansatz 2015:

0 €

Verbesserung:

50.000 €

Im Umkehrschluss müssen die jährlichen Aufwendungen für neue Kanalhausanschlüsse beim Anlagevermögen (Abschreibung und Verzinsung) rückwirkend ab 2006 berücksichtigt werden:

Jahr	Betrag	AfA %	Verzinsung	GESAMT
		1,50%	5,00%	
2006	30.235,08	453,53	1.511,75	1.965,28
2007	71.459,37	1.071,89	3.572,97	4.644,86
2008	32.966,26	494,49	1.648,31	2.142,81
2009	47.108,20	706,62	2.355,41	3.062,03
2010	39.542,06	593,13	1.977,10	2.570,23
2011	33.494,18	502,41	1.674,71	2.177,12
2012	37.536,62	563,05	1.876,83	2.439,88
2013	76.499,28	1.147,49	3.824,96	4.972,45
SUMME	368.841,05	5.532,62	18.442,05	23.974,67

Eine Umstellung der Gebührenkalkulation unter den vorgenannten Aspekten würde im Jahr 2015 zu einer Gebührenminderung beim Schmutzwasser/Niederschlagswasser um **je 2 Ct./m³ bzw. m²** führen.

In den darauffolgenden Jahren wäre der „gebührenmindernde Aspekt“ deutlicher zu spüren, da jeweils nur 6,5 % (1,5 % Abschreibung; 5 % kalk. Zinssatz) der Aufwendungen in die Gebührenkalkulation einfließen würden.

2.11 Abschreibung:

Die Abschreibung nach dem Anschaffungs-/Herstellungswert würde sich bei der unter Ziffer 2.5 erläuterten Modellrechnung im Jahre 2015 um 5.533 € auf 753.959 € erhöhen.

Haushaltsansatz 2015:

753.959 €

Verschlechterung: 5.533 €

2.12 Verzinsung:

Die kalkulatorische Verzinsung würde sich bei der unter Ziffer 2.5 erläuterten Modellrechnung im Jahre 2015 um 18.442 € auf 306.955 € erhöhen.

Haushaltsansatz 2015: 306.955 €
Verschlechterung: 18.442 €

Eine **Reduzierung** des kalkulatorischen Zinssatzes um 0,5 % würde eine Verbesserung um 28.850 € bedeuten, was bei der SW-Gebühr eine Minderung um 0,03 €/m³ und bei der NW-Gebühr eine Minderung um 0,01 €/m² zur Folge hätte.

3.4 Kostenunterdeckung Vorjahre:

Eine Aufteilung der Unterdeckung auf 3 Jahre hätte ebenso eine Gebührenminderung um 0,03 € beim SW und 0,01 € beim NW zur Folge.

Haushalts-Ansatz 2015: 50 % Unterdeckung aus 2013 64.032 €
Haushalts-Ansatz 2015: 33,33 % Unterdeckung aus 2013 42.688 €
Verbesserung: 21.344 €

Unter Berücksichtigung sämtlicher zuvor erläuterten alternativen Berechnungsarten würde sich der Gebührensatz wie folgt reduzieren:

	Gebühr 2015 - neu -	Gebühr 2015 - bisher -
Schmutzwassergebühr	5,66 €/m ³	5,74 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	1,30 €/m ³	1,35 €/m ³

Eine Reduzierung des Aufwandes hat nicht bei jeder Kostenart die gleichen Auswirkungen auf die SW-/ bzw. NW-Gebühr, da bei der Verteilung auf die beiden Gebührenarten unterschiedliche Verteilungsschlüssel (siehe Kopfzeile Gebührekalkulation) Anwendung finden.

Monschau, den 06.11.2014

Im Auftrag:


(Müller)